

## Beitragsordnung Flensburger Paddelfreunde e. V.

### **§ 1 Zweck**

Die Beiträge, Gebühren und Bußgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 2 Arten**

#### a. Mitgliedsbeitrag

Alle Vereinsmitglieder haben monatlich einen Mitgliedsbeitrag (Beitrag) zu zahlen.

#### b. Aufnahmegebühr

Mit Beginn der Vereinsmitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie wird nicht zurückgezahlt.

#### c. Bootslagergebühr

Für die Einlagerung von privaten Booten ins Bootshaus muss monatlich eine Bootslagergebühr gezahlt werden.

#### d. Bußgelder

Mitglieder, die ohne triftigen Grund einem angesetzten Arbeitsdienst fernbleiben, können mit einer Buße belegt werden.

### **§ 3 Beitrags- und Gebührenhöhe**

Die Höhe der monatlichen Beiträge und Gebühren wird gem. § 20 der Satzung durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Über die angemessene Höhe der Bußgelder entscheidet der Vorstand.

#### a. Beitrag (monatlich):

Schüler u. Jugendliche		
unter 18 Jahren	=	5,00 €
Erwachsene (≥18)	=	8,00 €
Erwachsene		
mit einem Kind (<18)	=	10,00 €
Paare	=	16,00 €
Familien mit Kindern		
unter 18 Jahren	=	18,00 €

#### b. Aufnahmegebühr (einmalig):

Schüler u. Jugendliche		
unter 18 Jahren	=	10,00 €
Erwachsene	=	30,00 €
Familien	=	60,00 €

#### c. Bootslagergebühr (monatlich):

erstes eingelagerte Boot	=	1,00 €
jedes weitere Boot	=	3,00 €

### **§ 4 Fälligkeit**

Der Beitrag und die Bootslagergebühr sind jeweils am 01.01./01.04./01.07/01.10. eines Jahres fällig und pro Quartal zu den Fälligkeitsterminen im Voraus auf eines der Vereinskonto per Dauerauftrag zu überweisen. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Beitrag fällig. Bußgelder sind mit dem nächsten Beitrag zu zahlen, der auf den Bescheid folgt. Sie sind sofort fällig.

### **§ 5 Beitragsrückstand**

Für rückständige Beiträge, Gebühren sowie Bußgelder kann der Verein ein Pfandrecht auf das eingelagerte Eigentum des betreffenden Mitgliedes ausüben. Ist ein Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung, 3 Monate im Zahlungsrückstand kann gem. § 19 der Satzung ein Vereinsausschluss erfolgen.

### **§ 6 Schlüsselpfand**

Der Bootshaus-Schlüssel / Chip wird gegen eine Pfandgebühr von 30,00 € an den berechtigten Personenkreis ausgehändigt. Das Schlüsselpfand wird am Mitgliedschaftsende bei der Schlüssel- / Chip-Rückgabe erstattet bzw. mit möglichen Vereinsforderungen verrechnet. Sollte ein Mitglied den Bootshaus-Schlüssel / Chip verlieren oder nicht zurückgeben, wird das Schlüsselpfand nicht erstattet.

**Flensburg, den 01.07.2020**